

Satzung des Planetfond e.V.

vom 31.03.2019, geändert am 15.07.2019 und am 11.12.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Planetfond
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - die Förderung des Umweltschutzes,
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der obengenannten steuerbegünstigten Zwecken einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung der obengenannten steuerbegünstigten Zwecken durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch eigene Projekte in Entwicklungsländern auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Gesundheitsförderung, der Infrastruktur, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch Aufklärung und Beratung sowie durch die Mittelweiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften; durch Bildungsmaßnahmen wird das allgemeine Verständnis gefördert.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat:

- Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1);
- stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absatz 2).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Gründungsmitglieder. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Gedanken der Völkerverständigung zur Verantwortung gegenüber der Natur, der Umwelt und den Mitmenschen bekennt und sich überparteilich verhält. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der

Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

(1) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten schriftliche Informationen über Entwicklung und Projekte des Vereins. Fördermitglieder haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung im Sinne des §9 dieser Satzung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet

- mit dem Tode,
- durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
- durch Ausschluss

(2) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet

- mit dem Tode,
- durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
- durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung,
- durch Ausschluss.

(3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinsschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Über den Ausschluss stimmberechtigter Mitglieder entscheidet die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Dazu erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss von Fördermitgliedern erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand oder eine hierzu bevollmächtigte Person. Dem betroffenen Mitglied sind zuvor die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags und in Form im Einzelfall zu beschließenden Umlagen erhoben. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Durch Beschluss der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand,
- der Geschäftsführer als besonderer Vertreter.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt textförmlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Versammlung der Mitglieder selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist der Vorstand nicht anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Versammlung gewählt.

(4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Versammlung der Mitglieder nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(8) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(9) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Versammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

(10) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,

- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Person
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen seiner Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet
- (6) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 11 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ernannt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

Alex ARUSHANYAN

Alex Arushanyan

Bernhard Müller

Dmitry Lapshinov

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]